



27 472

1797/1

Zur Feier
der hohen Vermählung
der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau
Frau
Louise Charlotte
Herzogin zu Mecklenburg ꝛc.
mit dem
Durchlauchtigsten Erbprinzen und Herrn
Herrn
Emilius Leopold August

Herzoge zu Sachsen ꝛc. (909a.)
durch eine im großen Hörsaale am 21. Oct. um 11 Uhr Vormittags
zu haltende Rede,
Iadet im Namen
des Rectors und des academischen Senats
der Landesuniversität
in vorliegender Abhandlung:
Von der
Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten,
vorzüglich bey Vermählungsfeierlichkeiten,
geziemend ein

Adolf Felix Heinrich Posse,
Professor des Staats, Lehn- und Deutschen Rechts.

Rostock den 20sten Oct. 1797.

Gedruckt bey Adlers Erben.

Das Buch ist
in der
Bibliothek
der
Universität
Sachsen-Anhalt
abgegeben
am
1. April 1911
in
Halle
an
die
Bibliothek
der
Universität
Sachsen-Anhalt
abgegeben
am
1. April 1911
in
Halle



Nichts ist so sehr in die Verfassung der mehrsten Staaten, besonders des Deutschen Staats, verwebt als das Lehnwesen, nichts ist aber auch in seinem Ursprunge und den daraus abzuleitenden Folgerungen ungewisser und schwankender als eben dieses. Das allgemeinste Bedürfnis der Staaten — Staatsdienste, sollte verschafft und zwar in Zeiten verschafft werden, in welchen mit klingender Münze keine zahlreiche Dienerschaft besoldet werden konnte. Was war daher natürlicher, als daß so wohl die weltlichen als die kirchlichen Gesellschaften, oder deren Repräsentanten, mit demjenigen sich diese Dienste zu verschaffen suchten, was sie geben konnten, nemlich mit der überlassenen Benützung ihres Landeigenthums; welchen auf die Lebenszeit des Dienenden beschränkten Nießbrauch man in bürgerlicher und kirchlicher Sprache Benefizien, oder Pfründen, nannte. Wenn diese Einrichtung, wie es wohl nicht bezweifelt werden kann, der entfernte Ursprung der Lehne (feudorum) bleibt, so läßt sie sich wohl in weit ältern Staaten, als der Fränkische ist, auffuchen; und da sie so wenig Erfindungsgeist voraussetzt, wird man niemanden Deutschen Patriotismus deshalb absprechen, wenn er die Lehne für keine eigenthümlich Deutsche Erfindung hält ¹⁾.

Erst

- ¹⁾ Daß sie Westfränkischen Ursprungs sind, beweisen nicht nur das Stillschweigen der ältesten Deutschen Gesetze von diesem Gegenstande, sondern auch die aus der alten Gallischen und Romanischen Sprache herstammenden Kunstwörter, an welchen die Deutsche Sprache so arm ist. S. Pfeffel von einigen Alterthümern des Baierschen Lehnrechts in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandl. aus dem Lehnrechte, 4 Th. S. 87, 90.

X

Erst seit Entstehung der Fränkischen Monarchie finden sich die weltlichen Benefizien, die man in der Folge nur schlechtweg Pfründen nennen wird, und zwar bald in großer Menge. Derjenige, der einer solchen Pfründe wegen diente ²⁾, wurde mit dem einen Diener im Allgemeinen bezeichnenden Namen Vasall ³⁾ belegt; der Dienst aber selbst war nach der Absicht des Pfründengebers verschieden, und da in jenen Zeiten keine Urkunden darüber gefertigt wurden, so beruhte alles auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft der Handelnden ⁴⁾. Mit dem Namen Vasall war, der Sache nach, der Ausdruck Ministerial gleichbedeutend; man kann sich daher nicht wundern, daß in den ältesten Zeiten Vasall und Ministerial einen und denselben Gegenstand bezeichnen. So wird noch im ganzen dritten Buche des Kaiserrechts jeder Befründete ein Dienstmann oder Ministerial genannt: selbst die Reichsbeamten bekamen diesen Namen, indem ihnen im 6 Kap. untersagt wird von dem Reichsgute andre wieder zu befründen ⁵⁾.

Die

- ²⁾ Beneficiare hieß einem eine solche Dienstpfründe einräumen. *Eccard Commentarii de rebus Franc. orient. T. 2. p. 378.*
- ³⁾ Altgallisch Gwas, daher Valets und Basals oder Hansknechte in dem mittägigen Frankreich. *S. Pfeffel a. a. D. S. 87.* Zum Beweise dieser Bedeutung führe ich aus mehreren gleichlautenden Stellen nur folgende aus dem Capit. Ludovici pii L. 2 c. 24. an: *Vassi quoque et vasalli nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem.* In Georgisch *Corp. jur. Gem. antiqui p. 1335.*
- ⁴⁾ Kaiserrecht 3 B. 3 Kap. nach der Lateinischen Uebersetzung: *Si casus accidat, ut probatio ministerialis Imp. qualitatis ab aliquo exigatur, ille hoc debet testari cum condominis suis, qui bona cum eo ab Imperio possederunt, quae in feudum data erant, (dy das besessin han in bez Nisches Rechte).* *Senkenb. Corp. juris feud. p. 3.*
- ⁵⁾ *Wan keyn Fürste en hat dy macht nicht von dem Ampte das her Dienstbude moge gemachin*

Die große Verschiedenheit des Dienstes erzeugte einen diesem entsprechenden Unterschied unter den Ministerialen, und dieser hatte die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über die Natur der Ministerialität zur Folge. Nachdem dieser Gegenstand mit vieler Gelehrsamkeit von allen Seiten behandelt ist, ergibt sich das Resultat: daß in Absicht des Dienstherrn, des Standes und der Geburt die Ministerialen, oder Vasallen, nicht von einer und derselben Beschaffenheit waren ⁶⁾. Einige waren des Königs Dienstleute, dahin gehören die Fürsten, Grafen und viele Dynasten ⁷⁾, die im spätern Mittelalter Hochfreie heißen ⁸⁾. Andere waren des hohen Adels Dienstleute, die aus dem Stande der Freigebohrnen abstammen ⁹⁾, und späterhin Mittelfreie genannt werden. Noch andere waren solche, die zu den Leibeignen gehörten, und dem Könige, oder dem hohen Adel, gemeine Dienste thaten ¹⁰⁾. Jeder aus den beyden ersten Classen mußte neben seiner besondern Dienstverbindlichkeit noch

A 2

die

gemacht sint alle Fürsten sint Diensampfte des Kayfers, wann der Kayser sonete den Fürsten eres Dinstes met dem Ampte, und machte se Geledere des Risches. *Senkenberg* p. 5.

- 6) *Kopp* de insigni differentia inter Imp. Comites et Nobiles immediatos p. 42. Pfeffel von den Baierschen Dienstmännern in *Zepernick's* Miscellaneen zum Lehnrechte I Th. S. 246.
- 7) S. das angeführte 6te Kap. des Kaiserrechts.
- 8) *Schwab. Landrecht* ed. *Senkenb.* Kap. 49, 50.
- 9) *Cap. Caroli M. tertium* d. a. 811. c. 4. Quod episcopi et abbates, sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine Ministerialium. — Hi sunt falconarii, venatores, telonarii, praepositi, decani et alii, qui missos recipiunt et eorum sequentes. *Georgiseh* p. 757.
- 10) *Pactus Leg. Sal. Tit. XI. n. 6.* Si quis majorem, — fabrum ferrarium, aurificem, sive carpentarium, vinitorem, vel porcarium, vel Ministerialem furaverit vel occiderit, MCCCC Den. culpabilis judicetur. *Georgiseh* p. 33.

die allen Freigebohrnen obliegende Heerfolge leisten. So lange die erste Heerbannsverfassung in der Fränkischen Monarchie dauerte, entbot der König alle Freien unmittelbar zu derselben: nachdem aber die Reichsministerialen ihr Dienstverhältniß allmächtig in eine erbliche und selbstständige Regierung umwandelten, entstand die zweyte Heerbannsverfassung, nach welcher der König die Freigebohrnen nicht unmittelbar aufforderte, sondern sie durch ihre Territorialregenten aufbieten ließ ¹¹⁾.

Seit dieser Zeit wuchs die Anzahl der Pfründen zu einer ungeheuren Anzahl, weil in jenem Zeitraume, in welchem die Monarchie durch die Erblichwerdung der Kronbeamtenstellen fast zertrümmerte, ein jeder dieser ehemaligen Königsministerialen eine Menge solcher Pfründner (Vasallen, Ministerialen) bedurfte, theils um dem Könige des Heerbanns wegen gerecht zu werden, theils um in den Fehden mit den Benachbarten bestehen zu können, und theils um seiner Hofhaltung, bey der er es dem Könige nachthat, oder vielmehr nachthun mußte ¹²⁾, den gehörigen Glanz zu verschaffen.

Es lag schon in der Natur der Dienstpfründen daß die Dienstleute, ihr besonderer Dienst mochte bestehen worin er wollte, in einem so militairisch gegründeten und errichteten Staate, wie der Fränkische war, ihren Herrn in Kriegszeiten weit unbedingter und anhaltender beystehen mußten als die übrigen nichtbediensteten Freien, die nur zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgemahnt werden konnten. Mit der aufkeimenden Territorialverfassung wurde das Bedürfniß der Kriegsdienste immer größer, daher die nun in Menge ertheilten Pfründen hauptsächlich diesen Dienst bezweckten, ohne daß jedoch diese
Dienste

¹¹⁾ Möfers Osnabrückische Geschichte 1 Th. S. 376. f. 2 Th. S. 174. f.

¹²⁾ Constitutio de expeditione Romana: Singuli vero Principes suos habeant officionarios speciales, Mariscalcum, Dapiferum, Pincernam et Kamerarium. Senkenberg Corp. jur. feud. p. 516.

Dienste gemessen worden wären, und ohne die übrigen Pflichten, die in der Ministerialität überhaupt lagen, auszuschließen.

Der Dienstherr hatte im Allgemeinen die Pflicht auf sich seinen Dienstherrn auf seinen Zügen zu begleiten, an seiner Seite zu sechten, und ihm alle nöthigen Dienste zu leisten, mit wenigen Worten, ihm in Noth- und Ehrenfällen beizustehen. Der Dienstherr war der Mittelpunkt, um welchen sich die ganze Ministerialität drehte, und jeder, der gegen ihn in dieser Verbindlichkeit stand, wurde als ein Theil seiner Familie angesehen und war hörig¹³⁾. Je häufiger die Pfünden wurden, desto weniger bedurfte es des an sich schwierigen Dienstes der andern Freien; so kam es bald dahin, daß nur der Dienstherr sich zu dem eigentlichen, als eine Kunst zu erlernenden Militärdienst für berechtigt hielt. Die bisher nach dem strengen Rechte nicht erblichen Pfünden überlies man den in der Kriegskunst erzogenen Nachkommen, und so wurde der größte Theil der Pfünden in demselben Maaße erblich¹⁴⁾, in welchem die Kronbeamten selbst zur Erblichkeit ihrer Ampachte gekommen waren. Dieselbige Uebermacht, durch die sie gegen die Könige dies Recht behauptet hatten, mußten sie sich nun von der grossen Anzahl ihrer Dienstleute, in welchen jetzt ausschließlich die militairische Kraft lag, entgegen stellen lassen.

Gewiß merkten in den damals nicht politisch ausgehellten Zeiten die Dienstherrn nicht, welche Gefahr ihrer Hoheit durch diese Umwandlung drohte,

U 3

da

¹³⁾ Die Natur und Wirkung dieser Hörigkeit s. in der trefflichen Meßerschen Abh. von dem wichtigen Unterschiede zwischen Hörigkeit und Knechtschaft, in den Patriot. Phant. 3 Th. S. 187.

¹⁴⁾ Daß schon vor Conrads II. berühmter Longobardischen Constitution die Dienstpfünden in Deutschland auf die Kinder erblich waren, und daß die angeführte Constitution in Absicht des Erbrechts der Seitenverwandten in Deutschland nie in Gebrauch gewesen ist, bedarf keines Beweises: indessen s. Hommel Rhapf. Obl. 562.

da sie dieselbe auf alle Art selbst beförderten. Sie selbst trugen das mehrste zur völligen Ausbildung der Rittergilde bey, indem sie es geduldig geschehet ließen, daß niemand zum Erwerb solcher Pfründen gelassen wurde, auf welchen der Militairdienst nun erblich hastete, der nicht aus einem Dienstmännlichen Geschlechte entsprossen war; und indem sie feierliche Kriegsspiele oder Turniere anstellten, an welchen niemand Antheil nehmen durfte, der nicht von Ritterart war. Von nun an mußte jeder, der die Vorrechte des Militairdienstmannes genießen wollte, den Dienst kunstmäßig erkernen, und feierlich für kunstverständig erklärt, oder Meister (miles) werden; welche Würde er wieder andern, die bey ihm ausgeleert hatten, ertheilen konnte.

Jetzt fieng man auch an, den alten, alle Dienstpfründen bezeichnenden Namen Beneficium in einen andern, nemlich in Feudum¹⁵⁾ umzuschaffen, der nur solche Güter bezeichnete, die in den Familien mit den, auf ihnen hastenden Kriegsdienst erblich waren. Allein diejenigen Pfründen, auf welchen derjenige Hofdienst lag, von dem man glaubte, daß er zur Fürstenwürde erforderlich sey, nemlich der des Truchsessens, Marschalls, Kämmerers und Schenks, behielten ihre alte benefizial und ministerial Beschaffenheit¹⁶⁾. Ihre unentbehrliche und zu genau bestimmte Dienstpflicht gestattete nicht, daß sie in eigentliche Lehne (feuda) verwandelt werden konnten; und so erhielt sich auch bey ihnen das alte Recht der Nichterblichkeit.

Erst seit dieser Zeit, man kann füglich die Mitte des zwölften Jahrhunderts annehmen, entsprungen aus dem ehemals allgemeinen Begriffe vom Beneficium,

¹⁵⁾ Im sechsten Jahrhundert kam das Wort fevum, aus dem feudum wurde, und fevedare für beneficiare, in Westfranken in Gebrauch, und von daher im elften Jahrhundert nach Deutschland. S. Vom Ursprunge und erstem Gebrauch des Wortes feudum in Zepernicks Sammlung 2. Th. n. 1.

¹⁶⁾ Selbst bey den weltlichen Kurfürsten hat sich deshalb mehr als bey andern Reichständen die Spur der alten Reichsdienstbarkeit erhalten.

ficiom, dem in Absicht der Besizer die Benennungen Vasall und Ministerial entsprachen, zwey Hauptzweige, die in Hinsicht auf das Recht, das bey ihnen Statt fand, sich merklich von einander unterscheiden, nemlich Feuda, oder Lehne in demjenigen Sinne, in welchem wir das Wort jetzt gebrauchen, und Beneficia oder Hofleihen. Die erstern wurden von Vasallen besessen, denn dieser Name, der sonst mit Ministerialen gleichbedeutend war, verblieb ihnen ausschließlich; so wie die Benennung Ministerial, die klarer auf den gemeinen Dienst hindeutete, allein von den Inhabern der Leihen zu Hofrecht gebraucht wurde. Von dieser Zeit an also bezeichnete Ministerialität eine besondere, von der Feudalität verschiedene Verbindlichkeit. Der vorliegende Zweck bringt es mit sich, beyde Arten in Hinsicht auf ihre Verbindlichkeit gegen den Dienstherrn genauer zu untersuchen.

Der Vasall ist seinem angeführten Ursprunge nach ein Ministerial in der ältern Bedeutung, mithin war er seinem Dienstherrn hörig, und ihm nicht blos zum Kriegsdienst, sondern auch zu jedem andern, seine Ehre und seinen Glanz bezweckenden Dienst verbunden. Durch die Umwandlung der Dienstverhältnisse in eigentliches Lehn¹⁷⁾ verlor sich nur der bestimmte Hofdienst, und die mit demselben verknüpfte strengere Abhängigkeit von der Person des Dienstherrn. Statt dessen wurde der auf den erblich gewordenen Gütern haftende Kriegsdienst die Hauptverbindlichkeit, ohne jedoch jene Hörigkeit ganz zu heben, die alles dasjenige in sich faßt, was man Lehnstreue (fidelitatem feudalem) nennt, und die sich die spätern Rechtsammlungen durch einzelne Fälle zu bestim-

¹⁷⁾ Nicht einmal für Feudum hat Deutschland, aus dem doch der gemeinen Meinung nach die Lehne herkommen sollen, einen bestimmten Ausdruck, weil das Wort Lehn, daß erst seit dem zwölften Jahrhundert ankam, jede Leihe, die kein feudum ist, bezeichnet. S. *Conradi de Nominibus Germ. feode et Lehn* in *Ienichen Thes. jur. feud. T. I. p. 563. f.*

bestimmen gequält haben ¹⁸⁾). Alle Lehne sind deshalb jetzt noch, bis eine besondere Ausnahme erwiesen werden kann, feuda ligia ¹⁹⁾, das heißt solche, in Absicht welcher der Vasall gegen den Lehnherrn in dem Verhältnisse der Höflichkeit steht ²⁰⁾.

Dies hat die natürliche Folge, daß der Deutsche Vasall seinen Lehnherrn nicht nur die seit dem eingeführten Steuerwesen bestimmt gewordenen Kriegsdienste leisten muß, für deren Entrichtung er in den meisten Ländern in Absicht seiner Hofländerey entweder völlig, oder doch größtentheils, steuerfrey ist; sondern daß er auch, wie sonst, als angehörner Begleiter seines Lehnherrn ihm jede Dienste, die zur Ehre und zum Glanz desselben gereichen, leisten muß. Es sind die Ehrendienste, oder die sogenannte *Zoffahrt, Zoffwart*, Verbindlichkeiten des Deutschen Vasallen, die aus seiner eben entwickelten Natur fließen, die mithin gesellig geleistet werden, und zu dem Natürlichen eines Deutschen Ritterlehns gerechnet werden müssen. Man hat auch gar nicht nöthig, um die gesellige Schuldigkeit derselben zu erweisen, sie zu den servitiis equestribus zu rechnen ²¹⁾, weil die Vasallen, ehe noch das Fahren in

Kutschen

¹⁸⁾ Am schlechtesten nimmt sich hierbey, wie gewöhnlich, die Compilation des Longobardischen Lehnrechts 2. F. 6, 23.

¹⁹⁾ Boehmer Princ. jur. feud. §. 239. Schon das homagium, hominium, das ist die feierliche Anerkennung der Suität, *Dufresne* Glossar. voce: Homagium erweisen diese Behauptung.

²⁰⁾ Möser Patr. Phant. a. a. D. S. 192. Lüg-Mann heißt nicht, wie die Ältern, der Deutschen Verfassung unkundigen Lehnrechtsgelehrten glaubten, *Leidigmann*, das ist nach ihrer Auslegung ein solcher, der seinen Herrn gegen jedermann dienen müsse, sondern homo ligatus.

²¹⁾ Dies thut *Io. Georg Cramer de jure Principum ac Procerum Germ. servitia aulica a vasallis nobil. exigendi* §. 14. Auch *Schilter ad jus feud. Alem. c. 6 p. 151* behauptet, um das Stillschweigen des Longob. Rechts über die Ehrendienste der Vasallen zu rechtfertigen, daß die Italiäner auch diese Dienste unter dem allgemeinen Ausdruck *Cavalcata* verstanden hätten.

Rüschchen Mode geworden wäre, sie zu Pferde gelehrt hätten: dies würde nur dem Lehnherrn nachtheilig seyn, dem man leicht die des Steuerwesens wegen gemessenen Kriegsdienste auch als Norm zu den Ehrendiensten aufdringen möchte. Gestattete es gegenwärtig der Raum, so würde es keine undankbare Bemühung seyn, diese Hörigkeit der Vasallen in ihren Wirkungen genauer zu entwickeln, da selbst berühmte Rechtsgelehrte, weil sie sich zu sehr an das longobardische Lehnrecht banden, sie gänzlich bey den eigentlichen Lehnen für erloschen halten, und sie nur auf die Ministerialen beschränken ²²⁾. Es äußert sich aber das Daseyn dieses vasallischen Verhältnisses durch das ganze Lehnrecht, und ohne die Kenntniß desselben ist vieles unerklärlich, und wird aus ganz falschen Gesichtspunkten betrachtet. Dahin rechne ich vorzüglich, 1) daß sonst ohne Einwilligung des Lehnherrn der Vasall sich an solche, die dem Lehnherrn nicht ebenfalls hörig waren, nicht verheurathen durfte ²³⁾; 2) das Heergewette (hercotum), welches der Lehnherr aus der Verlassenschaft des Vasallen zu fordern hatte ²⁴⁾; 3) die ehemalige besondere Verbindlichkeit des Vasallen in gewissen Ehren und Nothfällen dem Lehnherrn mit Steuern beizustehen ²⁵⁾, und 4) die Lehngerichtsbarkeit selbst ²⁶⁾.

Gegen-

- 22) *Boehmer* de indole fidei vasalliticae in den *Observat. jur. feud.* n. 4.
 23) *Joachim* von den eingeschränkten Heurathen der Vasallen in den mittlern Zeiten, in der *Sammlung vermischter Abhandl.* 1 Th. n. XI.
 24) *Buder* de praestatione Heergewettae domino directo solvenda, in den *Observat. jur. publ. et feud.* n. 5. Vorzüglich *Möser* *Patriot. Phant.* 3 Th. S. 355, 56. und *Bünemann* vom Heergewette welches die Vasallen dem Stifte Herford geben müssen, in *Zepernick's* *Sammlung* 1 Th. S. 118.
 25) *Buder* de collectis charitativis ad ornandum ac juvandum dominum, in den *Symmich's* *Observ.* 2 Th. n. 2. Von daher stammt die Prinzessinnensteuer.
 26) *Hommel* *Rhaps.* Obl. 800. Wahrscheinlich kömmt jetzt niemand mehr auf den Einfall sie für eine tacite prorogata zu halten.

B

Gegenwärtig sind nur diejenigen Grundsätze, die bey den Ehrendiensten der Vasallen Statt finden, zu erörtern, welche sich durchaus nicht anders als aus diesem Verhältnisse erklären lassen. Diese sind, 1) daß auch die weiblichen Familienglieder der Vasallen, wenn sie erfordert werden, gleich dem weiblichen Geschlechte aus Ministerialfamilien ²⁷⁾, erscheinen müssen ²⁸⁾; 2) daß diese Dienste ungemessen sind, und sich nicht nach der Zahl der Ritterpferde richten ²⁹⁾; 3) daß sie nicht blos der Person des Lehnsherrn geleistet werden, sondern so oft gefordert werden können als sich Ehrensälle in der Landesherlichen Familie zutragen ³⁰⁾; 4) daß es von der Willkühr des Lehnsherrn abhängt, welche Vasallen er zu diesem Dienst anbietet will ³¹⁾ und in welcher Hoffleibung sie erscheinen sollen; und daß 5) sogar eine Anzahl der Vasallen dem Leibgebilde lehnsherrlicher Wittwen zugelegt werden kann ³²⁾.

So unbezweifelt auch noch jetzt die Pflicht der Vasallen zu Ehrendiensten ist, so wird es doch nicht unangenehm seyn, dieselbe in den Rechtsbüchern des Mittelalters deutlich bestätigt zu sehen. Das Sächsische Lehnrecht ³³⁾ verbindet den Vasallen sowohl zur Heerfahrt als zur Hoffahrt, unter welcher letztern, im Gegensatze zur erstern, nichts anders als die Ehrendienste verstanden

²⁷⁾ *Boehmer de femina ministeriali*, in den *Observar. jur. feud. n. 5.*

²⁸⁾ *Buder de servitiis vasallorum zu Ehrenzügen und Ehrensällen*, in den *Amoen. jur. feud. p. 159. Cramer a. a. D. §. 10.*

²⁹⁾ *Kobl de servitiis feudilibus P. 4. n. 99. p. 176. Cramer a. a. D. §. 13.*

³⁰⁾ *v. Kampz über die Mecklenb. Hofwart §. 2. n. 3*, in den *Beiträgen zum Mecklenb. Staats- und Privatrechte 1 Th. n. 5. Kuchenbecker von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen §. 15.*

³¹⁾ *Cramer a. a. D. v. Kampz a. a. D. n. 10. Kuchenbecker a. a. D. S. 124.*

³²⁾ *Cramer a. a. D. S. 58. Ein Mecklenb. Beispiel s. in Klüvers Beschreibung des Herzogthums 3 Th. 2 St. S. 116.*

³³⁾ *Kap. 75. Senkenb. p. 212.*

den werden können, indem es sagt: Von Burglehen ist der Mann nicht pflichtig sine Herren zu dienende weder Hofvart noch Hertzvart, denn uf der Burg sal her wohnen und sal si weren ob si ez bedarf. Und nach dem Richtigsteig Lehnrechts³⁴⁾ kann der Mann, den der Herr beschuldigt, daß er ihm nicht gebient habe, sagen: Herr, my wart yuxre Dynst tho der Hertzvart noch tho der Hofvart ny geboden.

Auf das longobardische Lehnrecht wird es nur deshalb nöthig einen Blick zu werfen, weil es auch hier Irrthümer veranlaßt hat. Man fand nicht allein nichts über diesen in Deutschland allgemein rechtlichen Gegenstand in dieser Compilation³⁵⁾, sondern es schien vielmehr aus ihr zu erhellen, daß dergleichen Dienste nicht anders, als wenn sie ausbedungen wären, gefordert werden könnten³⁶⁾. Dieses setzte die Rechtsgelehrten, die jeden unzubezweifelnden deutschen Rechtsfall aus den geschriebenen Rechten erwiesen haben wollten, in die Verlegenheit, entweder diese Dienste für etwas Zufälliges an dem Lehne zu halten, und sie auf Verträge und besonderes Herkommen zu beschränken; oder, um sie zu einer natürlichen Folge der Lehnsverbindlichkeit zu qualifiziren, theils zum Römischen Rechte *de operis libertorum*, theils zum canonischen Rechte c. 7. D. 95. *esto subjectus pontifici tuo*, ihre Zuflucht zu nehmen³⁷⁾.

Man kann den ältern Juristen dieses Verfahren verzeihen, da selbst in neuern Zeiten noch wenig darauf geachtet wird, ob das longobardische Recht auf unsre Verfassung passe oder nicht. In Absicht des Ehrendienstes und mancher andern Gegenstände dringt sich hier eine Betrachtung auf, die, unsers Wissens, noch nicht gehörig beherzigt ist, diese nemlich, daß das longobardische

B 2

dische

34) Kap. 13. *Senkenb.* p. 299.

35) Einige s. *B. Buder* *Amoen. jur. feud.* S. 153. haben sie aus 2 F. 6 herleiten wollen: solche Argumente sind aber so gut wie keine. *S. Cramer* a. a. D. S. 46.

36) Man sehe 2 F. 2 S. 2.

37) *Kohl* *de servitiis feudal.* P. 4. n. 77.

dische Recht größtentheils aus Gewohnheiten besteht, die sich an städtisch-republikanischen Lehnhöfen, wie z. B. der Mayländische war, gebildet hatten, die also auf unsre monarchisch geformten Lehnhöfe nicht passen, mithin vieles nicht enthalten, was nur bey den Lehtern, wie die Ehrendienste der Vasallen, Statt finden konnte. Indessen geht doch, der unstreitigen Erfahrung wegen, die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten ³⁸⁾ dahin, daß diese Dienste, die sie nebst den Gerichtsdiensten ziemlich unschicklich *servitia pagana* nennen, zu denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu zählen wären, zu deren Daseyn kein Vertrag oder besonderes Herkommen erfordert werde.

Der aus den Freigebohrnen abstammende Ministerial blieb nach der angeführten Trennung von den Vasallen in einer weit strengern Hörigkeit seines Dienstherrn. Sein durch das damalige Hofceremoniel genau bestimmter Dienst brachte es mit sich, stets um die lehnherrliche Familie zu seyn, und selbst als subordinirter Theil zu derselben zu gehören. Diese aus dem Dienste entspringende Abhängigkeit machte ihn in Absicht der Dienstpflcht jenen Ministerialen der dritten Classe gleich, von welcher er sich nur durch seine Ritterbürtigkeit unterschied. Der Vasall hingegen hatte sich, weil man bey weitem mehr Kriegsdienst als Hofdienst brauchte, allmählig aus der strengen Hörigkeit herausgesetzt, und seine Obliegenheit bestand vorzüglich darin, dem Lehnherrn auf seinen Heerzügen zu folgen, und so einen Dienst zu leisten, der den Freien selbst an ihrem Stande keinen Fleck zugezogen hatte. Auch erforderte es der Vortheil der weit zahlreichern Vasallen die Ministerialen immer tiefer von sich herabzusetzen, weil

³⁸⁾ Ein weitläufiges Verzeichniß derselben s. bey Cramer S. 8. und zwey rechtliche Gutachten in *Wernber* Observ. for. P. 1. Obl. 77. und Conf. Hallenf. T. 1. L. 3. p. 668. Einige rechnen diese Dienste zwar zu den *servitiis naturalibus*, machen aber durch die hinzugefügte Beschränkung, daß die *servitia militaria ordinario jure* und regulariter gefordert werden könnten, ihre Behauptung schwankend. *Möller* Dist. 3. c. 18. *Hertius* Confil. T. 1. S. 52. *Berken* Vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und Deutschen Rechte 2 Th. S. 467 53.

weil sie dadurch nicht nur die Erblichkeit ihrer Pfründen, sondern auch die größere Unabhängigkeit ihrer Person als ausschließliche Vorzüge vor jenen bemerklicher machten.

Anfänglich waren die Dienste, welche die Ministerialen thaten, nur auf die vier vorzüglichsten Hofämter beschränkt, und ein jeder, der zu einer solchen Pfründe gelangen wollte, mußte ein geborener Dienstmann seyn. Mit dem steigenden Luxus wurden die Hofdienste mannigfaltiger, und nun ließ sich in Absicht des Dienstes nichts mehr im Allgemeinen bestimmen ³⁹⁾: nur dies blieb für alle eine gemeinschaftliche Pflicht, daß sie, wenn der Dienstherr an seinem Hofe ein Fest gab, oder, wie das alte Recht sich ausdrückt, Hochzeit hielt, zum Dienst erscheinen mußten ⁴⁰⁾. Die Pfründen, die sie besaßen, waren sehr von denjenigen, die mit Kriegsdienst verdient werden mußten, unterschieden ⁴¹⁾: sie selbst aber wurden wie Pertinenzien derselben betrachtet und konnten sammt denselben, ihres adlichen Standes unbeschadet ⁴²⁾, verkauft und vertauscht werden. Der wichtigste Unterschied lag aber in der Erblichkeit der Leihe, die nur bey den Vasallen und nicht bey den Dienstmännern Statt fand. Das Recht selbst an dem Gute, welches in Absicht beider mit dem Ausdrücke Lehn bezeichnet wurde, war nichts weiter als der Deutsche Nießbrauch, den die romanisten-

B 3

den

39) Schwab. Lehnrecht Kap. 113. §. 4. Sächs. Lehnrecht Kap. 80.

40) Schwab. Lehnrecht a. a. D. §. 2, 3. Nach Hofrechte sol ein jeglich Dienstmann geboren sin es sey Truchsz, oder Marschalch, Kamerer oder Schenk. So der Herr Hoff oder Hoche eyt hat, sullent die vier Ambachtmann in Ambacht verdynnen nach dem Recht als jedes Haus gewohnheit sey. Vergl. Sächs. Lehnrecht a. a. D.

41) Schwab. Lehnrecht a. a. D. §. 1, 5. Welich Gut dem Man one Manschaft gelihen wurdt, das heist nit recht Lehen; als do ein Herre sine Dienstmann Gut lihet zu Hofrechte, darab soll er Hofrechts pflegen und nit Lehenrechts. Aber recht Lehen mus man mit Manschaft empfsahen.

42) Struben Nebenstunden 4 Th. Abh. 28.

den Rechtsgelehrten bey den Kriegspründen, seiner Erblichkeit wegen, in ein dominium utile umschufen, und der auch bey den Ministerialen allmählig zur Erbleihe wurde. Aber auch diese ist durch die Unkunde der Juristen im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, nachdem bey den eigentlichen Lehnen, des stehenden Militairs wegen, der Lehndienst ausser Gebrauch kam, und der Hofdienst, nachdem man eine besoldete Hofdienerschaft einführte, eben so wenig gefordert wurde, mithin in Absicht der Dienste kein so hervorragender Unterschied wie sonst mehr war, gleichfalls in wirkliches Lehn verwandelt worden. Heutzutage ist also zwischen dem Ritterlehne und dem Lehne zu Hofrecht nur der Unterschied, daß von dem erstern Kriegs- und Ehrendienste zugleich gefordert werden können, da das letztere nur, bis eine Ausnahme Statt findet ⁴³⁾, zu den Hofdiensten verpflichtet.

Wenn gleich die Erbbeamten auf solche Art in einer weit strengern Verbindlichkeit zum Hofdienst stehen mußten als die Vasallen, so hat sich dieses doch durch die große Umwandlung, die mit dem Hofstaate vorgegangen ist, sehr geändert. Nach dem Gebrauch bey allen Höfen werden diese Dienste jetzt auch nur dann verlangt, wenn von den Vasallen welche zu den Ehrendiensten eingezuzen zu werden pflegen ⁴⁴⁾. Sie haben alsdann gewöhnlich ihre besondern Verrichtungen, und erhalten dafür öfters, nach der Weise der Reichserbbeamten, eine Ergöglichkeit ⁴⁵⁾. Weil es ihre besondere Amtspflicht mit sich bringt persönlich gegenwärtig zu seyn, so dürfen sie sich nicht, ohne die triftigsten Ursachen zu haben, entschuldigen ⁴⁶⁾, oder andre an ihre Stelle schicken:

es

⁴³⁾ Einige waren zugleich zum Kriegsdienste verpflichtet. *Buder de feudis officium haereditar. c. 2. §. 4. in den Opusculis p. 216.*

⁴⁴⁾ Kuchenbecker von den Erbhofämtern der Landgr. Hessen S. 124.

⁴⁵⁾ Kuchenbecker a. a. D. S. 159.

⁴⁶⁾ Herz. Albrecht von Sachsen-Lauenburg rescribirte 1625 an den Erbmarschall von

es wäre denn der Stellvertreter ein Mitglied der Familie des Erbbeamten, welches der Fall seyn könnte, wenn das Erbamt nach dem Seniorat geführt wird. So billig es übrigens zu seyn scheint, wenn ihnen als den ältesten, mit bestimmten Aemtern versehenen Hofbedienten keine neuere Hofstellen in Absicht des Ranges vorgezogen würden, so wenig sind sie doch berechtigt, vor den übrigen Vasallen eine Auszeichnung beym Dienst zu verlangen, wie diejenige seyn würde, wenn sie nach dem Beispiele der Reichsstände, die bey andern Reichsständen Erbbeamte sind, oder der Reichserbämter, den Dienst ausschließlich zu Pferde zu leisten verlangen wollten ⁴⁷⁾.

Kein Rang und Stand befreit so wenig von den Hofdiensten als von den Ehrendiensten, weil hierbey allein auf die Lehnsverbindlichkeit gesehen wird. Selbst fürstliche Anverwandte und Freunde hielten es für sich nicht nachtheilig, bey solchen Gelegenheiten in der Hofkleidung zu erscheinen und zu der Verherrlichung des Festes beyzutragen: wie hätten sich unmittelbare Grafen und Herren entziehen können, den verlangten Hof- und Ehrendienst ihren fürstlichen Lehnherren zu leisten? Bey der 1672 zu Heidelberg prächtig gefeierten Vermählung des Pfälzischen Kurprinzen Karl mit der Dänischen Prinzessin Wilhelmine Ernestine haben nach Lünig ⁴⁸⁾ der Braut und der kurfürstl. Prinzessin das Handbeckel der Graf von Erbach und der Graf von Castell, das Vießfaß der Graf

von Bülow folgendes: Was anlangt eure des Todtenfalls halber eingewandte Entschuldigung, ist euch bewußt, daß euch das Erbmarschallamt aufgetragen, ihr solches auch in Unterthänigkeit verrichtet. Weil nun solches nicht füglich durch einen andern verrichtet werden kann, als leben wir der gnädigen Hoffnung, daß ihr euch auf angezeigten Tag einstellen und dasselbe verrichten werdet. Pfeffinger Historie des Braunschweig; Lüneburgischen Hauses 2 Th. S. 283.

⁴⁷⁾ Buchenbecker a. a. D. S. 123.

⁴⁸⁾ T. II. Theatri cerem. p. 422.

Graf von Hsenburg und Bidingen gehalten. Die männlichen fürstlichen Personen bedienten damit der Graf von Löwenstein, der Graf von Leiningen, der Graf von Erbach als Pfälzischer Erbschenk, der Graf von Hanau, und der Herr zu Limpurg. Die ehemaligen Grafen von Schwarzburg-Arnstatt waren zu dergleichen Diensten so häufig in Weimar, daß sie auf die Idee kamen, sich daselbst ein Haus zu ihrem Abtritt zu kaufen, welches der Schwarzburgische Hof genannt wurde, und mit dem sie jemanden unter der ausdrücklichen Bedingung belehuten, daß er sie jedesmal aufnehmen, und ihnen einen Tisch decken, oder mit dem auf den Tisch gehörigen weissen Geräthe versehen sollte ⁴⁹⁾. Es würde aber der Billigkeit und allen Rechtsgrundsätzen entgegen seyn, wenn man aus dieser Verbindlichkeit allein auf Landsässigkeit oder sonst etwas schließen wollte.

Eine Frage, die immer sehr unbestimmt beantwortet ist, darf hier nicht übergangen werden, diese nemlich: auf wessen Kosten diese Dienste geleistet werden; und ob der Lehnherr, wenn er befugt ist, den Vasallen die Art und Weise, wie sie erscheinen sollen, vorzuschreiben, die Kosten des dadurch verursachten Aufwandes stehen müsse oder nicht ⁵⁰⁾? In den ältesten Zeiten bekamen zu gewissen Zeiten, wenn der Lehnherr seine Ministerialen um sich versammelte, diese, weil sie als seine Familie angesehen, und so für höbrig gehalten wurden, eine

⁴⁹⁾ Mosers Teutsches Hofrecht I Th. S. 559.

⁵⁰⁾ Einige legen dem Vasallen, wenn weder Gesetz noch Herkommen hierüber etwas bestimmen, die Verbindlichkeit auf, Kosten und Hoffkleidung aus dem Lehn zu bestreiten. *Kohl* a. a. D. n. 99. *Cramer* a. a. D. §. 13. *S. Boehmer Princ. jur. feud.* §. 242. n. b. Andre verbinden den Lehnherrn dieses den Vasallen zu reichen. *Serfen* vermischte Abhandl. 2 Th. S. 54. *Pützmann Elem. jur. feud.* §. 435. Noch andre beschäftigen sich blos mit einzelnen Beyspielen und lassen die Sache unbestimmt. *Seruben de vestitu vasallorum*, in *Sepernick's Sammlung* 3 Th. n. 13. *Lud. Aug. Pfeffel de vestibus feudalis*, bey *Sepernick* a. a. D. 4 Th. n. 22.

eine Hoffkleidung, durch die sie sich von den Dienstleuten andrer Herren unterschieden ⁵¹). Seitdem die Ministerialen sich in eigentliche Ministerialen und Vasallen schieden, blieb bey den Vasallen, weil sie nicht ganz aus der Hörigkeit dadurch gesezt wurden, dieses alte Herkommen um so mehr, da es bey dem Kriegsdienste höchst nöthig war, daß sich die streitenden Haufen durch Kleidung von einander unterschieden ⁵²). Man gab ihnen daher bey der Uebernahme der Lehnsverbindlichkeit, oder bey ihrer Erneuerung, unter andern Feierlichkeiten auch die Lehnskleidung, wodurch sie des lehnherrn Hörigkeitsrecht anerkannten ⁵³); und von dieser Einkleidung, die bey der Uebernahme geistlicher Pfründen ebenfalls Statt fand, hat höchst wahrscheinlich die ganze Belehnungshandlung (investitura) ihren Namen erhalten ⁵⁴). Unstreitig ist das Recht des lehnherrn von den Vasallen und ihren Angehörigen zu verlangen, daß sie zu Ehrendiensten und Ehrentzügen in Hoffkleidung erscheinen sollen, kein andres als dasjenige, welches von jeher der lehnherr ausgeübt hat; es müssen daher auch alle ältern Bestimmungen bey demselben Statt finden, bis durch das Herkommen oder durch Geseze hierin

⁵¹) Pfeffel a. a. D. S. 337.

⁵²) Scruben a. a. D. S. 2. Si enim officiales aulici prae ceteris vasallis in vestitu honorati, ceteris etiam vestitus datus esse videtur. Pfeffel a. a. D. p. 338. Rarius vasalli, qui feuda sua jure hominii, non ministerii tenebant, nec in curia domini commorabantur, vestes Palatinas accepisse leguntur. Accepisse tamen jam Sec. XI. mox demonstrabimus.

⁵³) Ein merkwürdiges Beyspiel eines solchen Lehnskleiderempfanges des Grafen von Hennegau von dem Lüttichschen Lehnhofe s. bey Pfeffel S. 339.

⁵⁴) Christ. Fried. Pfeffel von einigen Alterthümern des Baierschen Lehnwesens, in Zepernicks Sammlung 4 Th. S. 84 sucht aus einem im Saalbuche des Klosters Weyarn befindlichen Gemälde, (das auf dem Titelblatte vor Zepernicks Analect. jur. feud. T. I. zu finden ist,) auf welchem der Vasall den Zipfel vom Oberkleide des lehnherrn, das dieser jenem vorzuhalten scheint, ergreift, den Ausdruck investitur sehr unwahrscheinlich zu erklären.

hierin etwas geändert ist. Will daher der Lehnherr, daß seine Vasallen in einer kostbaren Hofkleidung erscheinen sollen, so muß er ihnen dieselbe, wie dies in alten Zeiten geschah, liefern ⁵⁵⁾. Verlangt hingegen der Lehnherr nur das Erscheinen in feierlicher Kleidung und gehöriger Equipage, so versteht es sich von selbst, daß der Vasall dies alles aus dem Lehn, welches er des davon zu leistenden Dienstes wegen inne hat, bestreiten müsse ⁵⁶⁾. Futter und Mahl wird nach unteugbarem allgemeinen Herkommen von dem Lehnherrn den Vasallen verschafft ⁵⁷⁾, und die unten vorkommenden Consumtionsangaben bey Vermählungsfeierlichkeiten setzen dieses ausser allem Zweifel.

Einer der vorzüglichsten Fälle, in welchen der Ehrendienst von den Vasallen gefordert wird, ist, wenn eine zur lehnherrlichen Familie gehörige Person sich verheuratet. Solche Ereignisse, die in den alten Zeiten sogar unter den Privatpersonen einen großen Aufwand veranlaßten, wurden unter den Regentengeschlechtern mit vorzüglichem Prunk gefeiert; es waren, wie sich die oben angeführten alten Rechtsbücher ausdrücken, hohe Zeiten, welches auch schon der gebräuchliche Name Hochzeit an den Tag legt. Zu den vorausgehenden feierlichen Verlobnissen, sie geschehen in Gegenwart des Bräutigams, oder mittelst eines Bevollmächtigten, können die Vasallen einberufen werden ⁵⁸⁾. Soll alsdann die Braut bis an den Ort, wo sie der Bräutigam empfangen läßt, solenn begleitet werden, so pflegte man, wahrscheinlich noch von den Zeiten des Faustrechts her ⁵⁹⁾, das Geleit durch die Vasallen verrichten zu lassen, die
man

⁵⁵⁾ Daher *livrées, livrances. Pfeffel de vest. feud.*

⁵⁶⁾ Gemeiner allgemeines Deutsches Lehnrecht 2 Th. S. 407.

⁵⁷⁾ Gemeiner a. a. D. v. Kamps S. 211.

⁵⁸⁾ v. Kamps a. a. D. S. 215.

⁵⁹⁾ Nach der Beschreibung der Vermählung Kaiser Friedrichs II. mit der Schwester R. Heinrichs III. von England, die uns *Matth. Paris* in *Historia maj. a. a. 1235* (edit. Lond. 1640. p. 414 f.) liefert, ließ der König seine Schwester durch

man deshalb Geleitsleute nannte ⁶⁰⁾. Der Bräutigam nimmt die Braut auf die nemliche Weise in Empfang und läßt sie durch die Vasallen bis zur Stelle bringen, wo die Vermählung entweder vollzogen werden, oder der Einzug gehalten werden soll ⁶¹⁾.

Zur Vermählung werden, wie dies im Vorhergehenden schon angeführt ist, die Vasallen nach der Willkühr des Lehnherrn entboten; man überließ es aber auch zuweisen dem Korps der Ritterschaft, diejenigen zu den in ehemaligen Zeiten gewöhnlichen ritterlichen Uebungen selbst auszusuchen und abzusenden, die es dazu am geschicktesten hielt ⁶²⁾. Dem ritterschaftlichen Frauentzimmer,

C 2

welches

durch 3000 stättliche Ritter, die durch ein an die Uebte erlassenes Aufgebot zusammen kamen, bis an das Meer geleiten. Eine Uebersetzung dieser in vieler Rücksicht merkwürdigen Beschreibung findet man in der Deutschen Monatschrift, Febr. 1795. n. 8.

⁶⁰⁾ Im Jahre 1564 entbot Landgr. Philipp von Hessen seine Vasallen zur Geleitung seiner Tochter nach Holstein auf folgende Weise: Daß du mit unser Tochter ins Land zu Holstein mitziehen, und uff sie beneben andern warten sollst. Schicken dir demnach hierbey unsre Hoffkleidung uff — — Pferde, und ist an dich unser Bevelch, daß du nicht allein deine Knechte in solche Farbe kleidest, sondern auch du selbst für deine Person die Kleidung und Farbe an deinen Leib machen lassst, daß du die führen könnest, auch dich sonst uff solche Reise heraus freichest, daß du uns eine Ehre seiest. Ruchenbecker a. a. D. Beyl. S. 84. Von dem Geleite einer Prinzessin von Sachsen-Gotha s. Lünig Theat. cerem. 2 Th. S. 500.

⁶¹⁾ Ein Beyspiel s. in Lünig a. a. D. S. 386.

⁶²⁾ Landgr. Philipps v. Hessen Ausschreiben an den Adel v. J. 1523. Nachdem der allmächtig Götter uns mit einer hochgebohren Fürstin — versehen hat — und sich dann gepurt mit ihren auch unsern Freunden eine zimlich ehrlich Frölichkeit und Ritterspiel zu halten, daryu wir etlicher geschickter Personen von unser Landschaft, die uff mancherley Dinge Uffsehen haben, beddyffig seyn; so ist unser Begehr, daß ihr unter euch — — geschickte Gesellen auslehet, die in gut schwarz und

welches gewöhnlich mit entboten wurde, schrieb man ebenfalls eine Hoffkleidung nach einem Muster vor, über welches sich die Höfe des Brautpaars zuvor vereinigt hatten ⁶³). Kamen nun alle diese geladenen Menschen mit ihrer Dienerschaft zusammen, und rechnet man noch die Zahl von Leuten hinzu, welche die fürstlichen Gäste nach damals sitlichem Gepränge in großer Menge mitbrachten, welche sämmtlich auf des Hochzeitgebenden Hofes Kosten im Uebermaß unterhalten wurden; so darf man sich über die Angaben nicht wundern, die man von fürstlichen Hochzeiten so wohl von der Zahl der Anwesenden als von ihrer Zehrung findet. Bey der Vermählung Herzogs Johann von Sachsen, nachmaligen Kurfürsten, mit der Prinzessin Sophia, Herzogs Magnus II. von Mecklenburg Tochter, im Jahre 1500, waren ausser dem Erzbischofe von Magdeburg, der als Bruder des Bräutigams die Copulation verrichtete, zugegen 13 fürstliche Mannspersonen und eine fürstl. Borschaft, 10 Aebte, 23 Prälaten, 22 Grafen, 22 Freyherrn, 47 Ritter und viele gemeine von Adel; an Frauenzimmer 6 Fürstinnen, 10 Gräfinnen, 6 Freyherrinnen, und 300 adeliche Frauen und Jungfrauen. Ordentlich gespeiset wurden 11000 Personen; für 7000 Pferde wurde Futter gereicht; und doch war nach acht Tagen, so lange dauerte das Fest, so viel vorhanden, daß von dem Uebriggebliebenen noch eine solche Fete hätte gegeben werden können ⁶⁴). Eine gleiche Pracht herrschte
bey

und weiß Tuch, nach Gestalt inliegenden Musters kleidet, — und uff das allerrüstigt abfertigt. Kuchenbecker a. a. D. Beyl. S. 80.

⁶³) Die Jungfrauen und derselben Kleidung belangend überschicke ich (Bastian von Wepfershausen Schreiben im Namen des Landgr. von Hessen an den Herzog von Württemberg) auch ein Verzeichniß Nr. 1. (seynd zwey auf Papier gemahlte Jungfrauen) wie viel eine Röcke haben soll, auch wie dieselben gemacht seyn sollen. Kuchenbecker a. a. D. S. 88.

⁶⁴) Müller Annales Sax. a. a. 1500. Vorzügl. Struv histor. und polit. Archiv 3 Th. S. 56. f. Auf einem zu Stuttgart im J. 1600 gehaltenen Beyslager haben sich

bey der Vermählung Herzogs Heinrich von Sachsen mit der Prinzessin Catharina von Mecklenburg, ebenfalls einer Tochter Herzog Magnus, im Jahre 1512. Die Prinzessin wurde vor Freyberg, wo die Vermählung geschah, von 50 in der Hoffarbe des Bräutigams gekleideten Rittern eingeholt, und vor dem Rathhause von vielen geschmückten Frauen und Jungfrauen, Gräfinnen und andern adlichen Leuten, die von dem Bräutigam dahin entboten waren, empfangen ⁶⁵). Mit einer glücklichen Abndung sind wohl keine Feste gefeiert worden als diese, denn beyde fürstliche Schwestern wurden die Stammütter des ganzen hohen Sächsischen Hauses: die Prinzessin Sophia der Herzoglichen und die Prinzessin Catharina der Kurfürstlichen Linie ⁶⁶).

Wenn gleich die Dienste der Lehnteute bey den Vermählungsfeierlichkeiten größtentheils von der Willkühr der Ceremonienmeister abhingen, so hatte

C 3

doch

sich 39 fürstliche Personen, 5 Gesandte, 52 Grafen und Herren, über 500 von Adel und 100 Gräfinnen und adliche Frauenzimmer eingefunden. An 3000 fremde Pferde wurden gefüttert, und außer den fürstlichen Tafeln waren 1200 Tische vorhanden, an deren jedem wenigstens acht Personen speiseten. Ruchen, becker a. a. D. S. 133.

65) S. die merkwürdige Beschreibung dieser Feierlichkeit bey *Spalatin* de Alberti Ducis Sax. liberis, in *Mencken* Script. rer. Germ. T. II. p. 2124.

66) Zur bequemen Uebersicht dient folgende Stammtafel. Vergl. *Pütter* Tab. geneal. n. X.

Friederich der Saufmüthige.

Ernst.		Albert.	
Friederich der Weise † 1525 unvermählt.	Johann der Beständige † 1532. Gemahlin a) 1500 Sophia von Mecklenburg † 1503. b) 1513 Margareta von Anhalt.	Georg † 1539. Seine Söhne waren vor ihm gestorben.	Henrich † 1541. Gemahlin Catharina von Mecklenburg. Er ist Stammherr der Albertischen Linie.
Johann Friederich I. geb. von der Mecklenb. Prinzessin 1503. Von ihm stamt die Ernstische Linie ab.	Johann Ernst, geb. 1521 † 1553 unbeerbt.		

doch der Rang der Vasallen eine ziemlich allgemeine Norm derselben hervorbrachte, deren Kenntniß keinen unwichtigen Blick auf das ächte Verhältniß dieses wichtigen Standes zu den Landesherren gewährt. Die vorzüglichsten Ceremonien bey solchen Festen waren, wie sie ein altweltfürstlicher Ceremonienentwurf⁶⁷⁾ angiebt, dessen Worte wir uns bedienen, folgende: „Wann die **Empfahung** und **Einzugt** geschehen, ist unsres Herrn Meynung, daß man zum ersten zu **den Verzicht** (Verzicht auf das Erbrecht) thue, vieweil solches Brauch ist; darnach das **Zusammengeben** (die Trauung), und darauf so bald das **Nachtessen** (Ceremonientafel), und nach diesem den **Tanz** (Sackeltanz), und wenn die Fürstentänze geschehen alsdann erst das **Bett schlagen**⁶⁸⁾ (Weyfeskbett, Scheinbett)“. Von den Verrichtungen der Vasallen bey dem Einzuge ist schon gehandelt. Bey der Trauung führte der Erbmarschall mit die Procession an, bey welcher die Vasallen die Sackeln vorauf und das abliche Frauenzimmer die Schleppen der Fürstinnen nachtrugen⁶⁹⁾. Von da geht der Zug gewöhnlich sogleich zum Scheinbette⁷⁰⁾, bey welchem einige von Adel so lange die Wache haben

⁶⁷⁾ Kuchenbecker a. a. D. Beyl. S. 87.

⁶⁸⁾ An den mehrsten Höfen geschieht das Bett oder Deckenbeschlagen gleich nach der Trauung. Mosers Hofrecht I Th. S. 579.

⁶⁹⁾ Moser a. a. D. S. 565 behauptet, daß die Cavaliers keinen Schlepp trügen, und wundert sich, daß bey der Vermählung Herz. Carl Leopolds von Mecklenburg mit der Russischen Prinzessin Catharina 1716 der Braut 6 Cavaliers den Schlepp getragen haben. Daß es aber so etwas besonders nicht ist, lehrt die vorher angeführte Vermählungsgeschichte Herz. Heinrichs von Sachsen mit der Mecklenb. Prinzessin, wo Spalatin bey Mencken a. a. D. S. 2150 erzählt: Der Braut haben den Rock nachgetragen aus Verordnung des Bräutigams Graf Günther von Mannsfeld, Herr Wolf von Schönburg, Hanns von Münckwitz und Innocenz von Dorstedel: auch den andern Fürstinnen wurde der Schlepp von Grafen und Junkern getragen.

⁷⁰⁾ Ueber die Absicht dieser Feierlichkeit s. Kuchenbecker S. 134. Von ihrer Form will

haben bis es wieder abgethan ist ⁷¹⁾. Während dieser Ceremonie wird von den Vasallen und andern ablichen Hofbedienten Confect und Wein gereicht ⁷²⁾.

Wey der hierauf folgenden Ceremonientafel verrichten die Erbbeamten nach dem Herkommen des Hofes ihre Aemter ⁷³⁾, und die Vasallen tragen unter der Anführung des Erbküchenmeisters die Speisen auf die Tafel, verrichten das Vorschneiden, und besorgen den Trunk ⁷⁴⁾. Nach der Tafel beginnt der Fackeltanz, der kein eigentlicher Tanz, sondern ein feierliches Gehen unter Vortragung von Fackeln bey Pauken- und Trompeten-Schall ist. Er geschieht von dem Brautpaare mit den anwesenden fürstlichen Personen und die Zahl dieser

will ich nur folgendes aus der Vermählungsgeschichte Karf. Johannis von Sachsen mit der Mecklenburgischen Prinzessin aus Struv a. a. D. S. 70 anführen: Nach verbrachtem Gesang sind Fürsten und Fürstin mit sammt dem Bräutigam und Braut mit vorgehenden Trommeten zu dem Brautbett gängen, welches denn mit gülden Kissen ic. so zierlich ingerichtet was, das es meines Lobes nit bedarf, sondern sich selber loben möchte: daselbst hat man sie balde zusammen gelegt mit großem Geschall der Trommeten und Pauken, doch nit lange liegen lassen.

⁷¹⁾ Moser S. 579.

⁷²⁾ Kuchenbecker S. 135. In einer andern Stelle S. 126 bemerckt er, daß sich der Hessische Erbschenk bey dem fürstl. Brautbette habe einfinden, sein Amt verrichten, und seine Gerechtigkeit (20 Gulden) fordern müssen. Vergl. die Beyl. S. 75.

⁷³⁾ Gewöhnlich geht der Erbmarschall bey dem Aufragen der Speisen mit dem Stabe voraus; der Erbküchenmeister setzt einige Speisen auf die Tafel; der Erbkämmerer giebt, und empfängt die Handquehle bey Darreichung des Waschwassers zurück, und der Erbschenk überreicht den ersten Trunk. Kuchenbecker S. 125.

⁷⁴⁾ Kuchenbecker a. a. D. Beyl. S. 94. Bader amoen. jur. feud. p. 154. Lünig Theat. cerem. 2 Th. S. 472.

dieser Ehrentänze ist, nach altem Gebrauch, auf drey gesetzt ⁷⁵⁾. Gewöhnlich tanzen den Hauptpaaren einige fürstliche oder gräfliche Personen vor und nach, und diese haben wieder einige von Adel zu Vortänzern ⁷⁶⁾. Der Vasallen ihre Pflicht ist es, diese Vor- und Nachtänze zu übernehmen ⁷⁷⁾. Während der ganzen Feierlichkeit war öfters alles in die Hoffarbe gekleidet. Die bey *Struw* ⁷⁸⁾ befindlichen Nachrichten von der Vermählung des Kurf. Johans mit der Prinzessin Sophia von Mecklenburg melden: „Alle diese obgemelten Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Edeln und ehrbaren Geistlichen und Weltlichen haben des Bräutigams Kleidung, nemlich Roth mit seiner Farben und auf dem Ermel gestickten Keim geführt: Glück zu mit Freuden!“

Gewiß

⁷⁵⁾ Moser a. a. D. S. 580.

⁷⁶⁾ In einer Hessischen Ceremonienordnung bey Buchenbecker a. a. D. S. 99. heißt es:

Vor Bräutigam und Braut sollen mit Sackeln vor und nachtanzen

Landgraf Ludwig und Pfalzgraf Philipp.

Denen sollen vortanzen

von Nievesel, von Schönstadt.

Nachtanzen

Landgraf Philipp, Landgraf Jörge.

Denen sollen vortanzen

von Malsburg, von Berlepsch.

⁷⁷⁾ Buchenbecker a. a. D. Lünig S. 389.

⁷⁸⁾ Historisch-politisches Archiv 3 Th. S. 59.

Gewiß wird jeder Patriot unser vorrefflichen und allge-
mein verehrten Prinzessin Durchlaucht heute, an Höchst-
derselben frohem Vermählungstage diesen Wunsch zurufen, und zur
Vorsehung flehen, daß sie durch Höchstdieselbe eben den Segen über
das hohe Haus des Durchlauchtigsten Herrn Bräutigams
bringen möge, der durch die verewigten Anfrauen der Durchlaucht-
igsten Prinzessin diesem hochblühenden Deutschen Regentenstamme
zu Theil geworden ist.

Vorzüglich ist unsre Universität, die nicht nur durch ihr öffentliches
Verhältniß, sondern auch durch die stärksten Pflichten der Dankbarkeit an
den Durchlauchtigsten Herzog, ihren Wiederhersteller und
huldreichsten Wohltäter, und das hohe Regierhaus auf das in-
nigste gebunden ist, an dieser für das Fürstenhaus und das ganze Land so
frohen Begebenheit ihrer unterthänigsten Schuldigkeit mit der theilnehmend-
sten Freude eingedenk, und hat beschlossen, die Gefühle ihrer Ehrfurcht und
Dankbarkeit durch eine öffentliche Rede an den Tag zu legen. Einer ihrer
würdigsten Lehrer, Herr Doctor Christoph David Anton Martini,
der Theologie ordentlicher Professor und des Herzogl. Consistorii Beysitzer, wird
dieses schuldtige Opfer darbringen und am Tage der hohen Vermählung in
einer Deutschen Rede von dem Geiste des ächten Patriotismus
handeln.

Ich habe den Auftrag, den Durchlauchtigsten Erbprinzen
und Herrn, Herrn Georg Friederich Carl Joseph, Herzog
zu Mecklenburg &c., wenn Höchstdieselben zu uns zurückge-
kehrt seyn sollten, unterthänigst zu ersuchen, daß Se. Durchlaucht ge-
ruhen möchten diese Feierlichkeit durch Höchsteroselben Gegenwart

zu verherrlichen; auch die Mitglieder E. E. Raths, die Universitätsverwandten, unsre gelehrten Mitbürger, alle Gönner und Freunde beyderley Geschlechts, und überhaupt jede, die Liebe zum Vaterlande und zu den Wissenschaften edelt, ergebenst einzuladen, diese feierliche Handlung mit ihrer Gegenwart zu beehren, und vereinigt mit uns die eifrigsten Wünsche für unsers geliebtesten Landesherrn Hohergehen, für das Glück des Durchlauchtigsten Brautpaars, und für den Flor des gesammten hohen Regierhauses zur Gotttheit zu schicken.

Rostock, Diss., 1777-99

ULB Halle 3
004 517 601



Sb.



27 972
1797

Zur Feier
der hohen Vermählung
der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau

Louise Charlotte

Herzogin zu Mecklenburg etc.

mit dem

Durchlauchtigsten Erbprinzen und Herrn

Herrn

Emilius Leopold August

Herzoge zu Sachsen etc.

durch eine im großen Hörsaale am 21. Oct. um 11 Uhr Vormittags
zu haltende Rede,

habet im Namen

des Rectors und des academischen Senats

der Landesuniversität

in vorliegender Abhandlung:

Von der

Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten,

vorzüglich bey Vermählungsfeierlichkeiten,

geziemend ein

Adolf Felix Heinrich Posse,

Professor des Staats-, Lehn- und Deutschen Rechts.

Mosca den 20sten Oct. 1797.

Gedruckt bey Adlers Erben.

